

BESCHLUSS DES KOLLEGIUMS DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT VOM 29. SEPTEMBER 2020

MIT VORSCHRIFTEN ZU DEN BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN
DER DELEGIERTEN EUROPÄISCHEN STAATSANWÄLTE,
GEÄNDERT DURCH DEN BESCHLUSS 017/2021 DES
KOLLEGIUMS DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT
VOM 24. MÄRZ 2021¹

Das Kollegium der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa)² (im Folgenden „EUSa-Verordnung“), insbesondere auf Artikel 114 Buchstabe c,

auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte bilden die dezentrale Ebene der EUSa; sie sind in den Mitgliedstaaten angesiedelt und müssen ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Delegierten Europäischen Staatsanwalt bis zur Amtsentlassung aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft des Mitgliedstaats sein, der sie benannt hat.
- (2) Nach Artikel 96 Absatz 6 der EUSa-Verordnung werden die Delegierten Europäischen Staatsanwälte als Sonderberater gemäß den Artikeln 5, 123 und 124 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union³ (im Folgenden „BBSB“) eingestellt. Folglich gelten gemäß Artikel 124 BBSB

1 Der konsolidierte Text des Beschlusses des Kollegiums 001/2020 wird ausschließlich zu Informationszwecken erstellt, um das Verständnis der Vorschriften zu den Beschäftigungsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte zu erleichtern. Die Erwägungsgründe des Beschlusses 017/2021 werden im Text der konsolidierten Fassung nicht nochmals aufgeführt.

2 ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

3 Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) des Rates über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385).

die Bestimmungen der Artikel 1c, 1d, 11, 11a, 12 und 12a, des Artikels 16 Absatz 1, der Artikel 17, 17a, 19, 22, 22a und 22b, des Artikels 23 und des Artikels 25 Absatz 2 des Statuts über die Rechte und Pflichten des Beamten sowie der Artikel 90 und 91 des Statuts über den Beschwerdeweg entsprechend auch für Delegierte Europäische Staatsanwälte.

- (3) Gemäß Artikel 114 Buchstabe c der EUStA-Verordnung verabschiedet das Kollegium Vorschriften zu Beschäftigungsbedingungen, Leistungskriterien, fachlicher Unzulänglichkeit, Rechten und Pflichten der Delegierten Europäischen Staatsanwälte, einschließlich Vorschriften zur Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten –

hat folgende Vorschriften erlassen:

Kapitel I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Geltungsbereich

In Artikel 124 BBSB sind die Bestimmungen des Statuts aufgeführt, die entsprechend auch für Delegierte Europäische Staatsanwälte gelten. In Ergänzung zu den Vorschriften gemäß den BBSB werden mit den vorliegenden Vorschriften zusätzliche Beschäftigungsbedingungen sowie Rechte und Pflichten der Delegierten Europäischen Staatsanwälte der EUStA festgelegt.

Artikel 2

Verlängerung der Verträge zur Beendigung der Amtszeit

Unbeschadet des Artikels 24 werden die Verträge von Sonderberatern im Sinne von Artikel 123 BBSB, auf deren Grundlage die Delegierten Europäischen Staatsanwälte förmlich eingestellt werden, bei Bedarf automatisch verlängert, damit sie ihre in Artikel 17 Absatz 1 der EUStA-Verordnung vorgesehene Amtszeit zu Ende führen können.

Artikel 3

Sprachen

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte werden unter der Voraussetzung eingestellt, dass sie über ausreichende Kenntnisse der gemäß Artikel 107 Absatz 2 der EUStA-Verordnung festgelegten Arbeitssprache für die operativen und administrativen Tätigkeiten der EUStA verfügen.

Kapitel II

RECHTE UND PFLICHTEN

Artikel 4

Externe Tätigkeiten

1. Entsprechend Artikel 12b des Statuts muss ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt, der eine Nebentätigkeit gegen Entgelt oder ohne Entgelt ausüben oder einen Auftrag außerhalb seiner Tätigkeit für die EUSTa übernehmen will, hierfür die vorherige Zustimmung des Europäischen Generalstaatsanwalts einholen. Diese Zustimmung wird verweigert, wenn die Tätigkeit oder der Auftrag die Leistungsfähigkeit des Delegierten Europäischen Staatsanwalts beeinträchtigen kann oder mit den Interessen der EUSTa nicht vereinbar ist.

2. Entsprechend Artikel 16 Absatz 2 des Statuts muss ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt, der beabsichtigt, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende seiner Amtszeit als Delegierter Europäischer Staatsanwalt eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, die nicht seiner Funktion als nationaler Staatsanwalt oder seiner Funktion innerhalb der nationalen Richterschaft entspricht, den Europäischen Generalstaatsanwalt hiervon in Kenntnis setzen. Steht die betreffende Tätigkeit im Zusammenhang mit Ermittlungen, die der Delegierte Europäische Staatsanwalt während seiner Dienstzeit bei der EUSTa durchgeführt hat, und könnte sie zu einem Konflikt mit den legitimen Interessen der EUSTa führen, so kann das Kollegium unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses beschließen, ihm die Aufnahme dieser Tätigkeit zu untersagen, oder vorbehaltlich von ihr als angemessen angesehener Auflagen ihre Zustimmung erteilen. Das Kollegium teilt seine Entscheidung binnen 30 Arbeitstagen nach seiner Benachrichtigung mit. Wird eine Entscheidung nicht binnen 30 Arbeitstagen mitgeteilt, so gilt dies als Zustimmung.

Artikel 5

Vermeidung von Interessenkonflikten

1. Spätestens zwei Monate nach seinem Dienstantritt gibt der Delegierte Europäische Staatsanwalt eine Interessenerklärung ab, die folgende Angaben umfasst:

- a. die in den fünf vorhergehenden Jahren ausgeübten beruflichen Tätigkeiten;
- b. ehrenamtliche Tätigkeiten, wenn diese zu einem Interessenkonflikt führen können;
- c. die berufliche Tätigkeit des Ehegatten, des zivilen Lebenspartners oder des Lebensgefährten.

2. Im Falle einer wesentlichen Änderung seiner Interessen gibt der Delegierte Europäische Staatsanwalt innerhalb von drei Monaten eine ergänzende Erklärung ab.

3. Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 werden dem Europäischen Generalstaatsanwalt übermittelt und sicher verwahrt. Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt hat jederzeit Zugang zu den Erklärungen der jeweiligen Delegierten Europäischen Staatsanwälte. Die Erklärungen können dem Kollegium auf dessen Ersuchen übermittelt werden.
4. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts bemüht sich das Kollegium um die Anwendung angemessener und verhältnismäßiger Maßnahmen.

Artikel 6

Offenlegung von Informationen vor Gericht

Gemäß Artikel 124 BBSB gilt Artikel 19 des Status entsprechend auch für Delegierte Europäische Staatsanwälte. Allerdings ist Artikel 19 des Status nicht dahin auszulegen, dass er für die Offenlegung von Informationen vor Gericht durch Delegierte Europäische Staatsanwälte in Ausübung ihres Amtes gilt.

Artikel 7

Recht auf Hilfeleistung

1. Entsprechend Artikel 24 des Statuts leistet die EUSTa einem Delegierten Europäischen Staatsanwalt Beistand, insbesondere beim Vorgehen gegen die Urheber von Drohungen, Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdungen und Anschlägen auf die Person oder das Vermögen, die aufgrund ihrer Dienststellung oder ihres Amtes gegen sie oder ihre Familienangehörigen gerichtet werden.
2. Die EUSTa ersetzt gesamtschuldnerisch den erlittenen Schaden, soweit ihn der Delegierte Europäische Staatsanwalt weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat und soweit er keinen Schadenersatz von dem Urheber erlangen konnte.

Kapitel III

ARBEITSBEDINGUNGEN UND SOZIALE SICHERHEIT

Artikel 8

Arbeitszeitregelung

1. Entsprechend Artikel 55 Absatz 1 des Statuts stehen Delegierte Europäische Staatsanwälte der EUSTa jederzeit zur Verfügung.
2. Der Zeitplan für die pro Arbeitstag abzuleistenden Stunden wird auf der Grundlage der Regelung festgelegt, die für die nationalen Staatsanwälte im teilnehmenden Mitgliedstaat des jeweiligen Delegierten Europäischen Staatsanwalts gilt.

3. Für geleistete Überstunden und für eine Verfügbarkeit außerhalb der regulären Arbeitszeit aufgrund dienstlicher Erfordernisse haben Delegierte Europäische Staatsanwälte Anspruch auf eine Amtszulage von pauschal 400 EUR pro Monat.

Artikel 9

Urlaub und Feiertage

1. Die Rechte von Delegierten Europäischen Staatsanwälten in Bezug auf Jahresurlaub richten sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften und Regelungen, die für Staatsanwälte gelten, die in den nationalen Diensten tätig sind, denen Delegierte Europäische Staatsanwälte weiterhin angehören.
2. Für Delegierte Europäische Staatsanwälte gelten die nationalen Vorschriften über Feiertage, die für Staatsanwälte gelten, die in den nationalen Diensten tätig sind, denen Delegierte Europäische Staatsanwälte weiterhin angehören.
3. In Anbetracht der Erfordernisse bezüglich der Kontinuität der Dienstleistung werden die Urlaubsanträge vom Europäischen Generalstaatsanwalt genehmigt, der diese Aufgabe an den die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt übertragen kann.

Artikel 10

Krankheitsurlaub

1. Die Rechte von Delegierten Europäischen Staatsanwälten in Bezug auf Krankheitsurlaub richten sich nach den nationalen Vorschriften.
2. Solange sich ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt im Krankheitsurlaub befindet, zahlt die EUSTa die Ansprüche nach Artikel 14 Absatz 1 unter den gleichen Bedingungen, die auch in den nationalen Vorschriften vorgesehen sind, es sei denn, diese Ansprüche werden durch das nationale Krankenversicherungssystem gedeckt.

Artikel 11

Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub

1. Für Delegierte Europäische Staatsanwälte gelten die nationalen Vorschriften über Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub.
2. Solange sich ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt im Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub befindet, zahlt die EUSTa die Ansprüche nach Artikel 14 Absatz 1 unter den gleichen Bedingungen, die auch in den nationalen Vorschriften vorgesehen sind, es sei denn, diese Ansprüche werden durch das nationale System der sozialen Sicherheit gedeckt.

Kapitel IV

LAUFBAHN UND LEISTUNG

Artikel 12

Laufbahnentwicklung und Einstiegsstufe

1. Die Laufbahn eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts verläuft auf einer Skala von 8 Stufen.
2. Alle drei Jahre steigt ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt in die nächsthöhere Stufe auf, es sei denn, das Kollegium hat seine Leistung in mindestens zwei der drei vorangegangenen Beurteilungsrunden als nicht zufriedenstellend beurteilt.
3. Ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt wird in der Regel in Stufe 1 eingestellt. Verfügt ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt über einschlägige vorherige Berufserfahrung, so wird er je Zeitraum von fünf vollen Jahren an einschlägiger Berufserfahrung in einer jeweils höheren Stufe eingestellt. Er kann jedoch höchstens in Stufe 3 eingestellt werden.

Artikel 13

Beurteilung

1. Die berufliche Leistung jedes Delegierten Europäischen Staatsanwalts ist alle zwei Jahre bzw. bei Vertragsende Gegenstand eines Beurteilungsberichts. In diesem Bericht wird angegeben, ob die Leistung zufriedenstellend oder nicht zufriedenstellend ist. Der Bericht kann den nationalen Behörden auf deren Ersuchen zur internen Bewertung im Rahmen nationaler Beurteilungen übermittelt werden.
2. Der in Absatz 1 genannte Bericht wird von einem Beurteilungsausschuss angenommen, der vom Kollegium auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts ernannt wird.
3. Das Verfahren für die Beurteilung gemäß Absatz 1 wird durch einen gesonderten Beschluss des Kollegiums festgelegt.

Kapitel V

VERGÜTUNG

Artikel 14

Vergütung

1. Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf folgende Vergütungsleistungen:
 - a) eine monatliche Grundvergütung, die sich für die einzelnen Stufen wie folgt bemisst:

STUFEN							
1	2	3	4	5	6	7	8
	(+ 6 %)	(+ 6 %)	(+ 6 %)	(+ 6 %)	(+ 6 %)	(+ 6 %)	(+ 6 %)
5 697,61	6 039,47	6 401,84	6 785,95	7 193,1 1	7 624,70	8 082,18	8 567,11

b) die Amtszulage nach Artikel 8 Absatz 3;

c) gegebenenfalls den Aufstockungsbetrag nach Artikel 16, der zum Zeitpunkt der Einstellung festgelegt wird.

2. Die Ansprüche gemäß Absatz 1 unterliegen der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56, S. 8) in der später geänderten Fassung.

Artikel 15

Berichtigungskoeffizient und Aktualisierung

Die Artikel 64 und 65 des Statuts gelten entsprechend.

Artikel 16

Aufstockungsbetrag

1. Fällt die Nettogesamtvergütung eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts geringer ausfällt als die Vergütung, die er bekommen hätte, wenn er lediglich nationaler Staatsanwalt geblieben wäre, kann er beim Verwaltungsdirektor unter Vorlage entsprechender Belege einen zusätzlichen Aufstockungsbetrag beantragen, mit dem sichergestellt wird, dass die Nettogesamtvergütung der nationalen Nettovergütung entspricht.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 setzt sich die von der EUSTa gezahlte Gesamtvergütung aus den in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträgen zusammen.

3. Im Einklang mit Artikel 96 Absatz 6 der EUSTa-Verordnung deckt der Aufstockungsbetrag keine Beiträge zum nationalen Sozialversicherungs-, Altersversorgungs- und Versicherungssystem.

Artikel 17

Rückforderung zu viel gezahlter Beträge

1. Jeder ohne rechtlichen Grund gezahlte Betrag ist zurückzuerstatten, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung kannte oder der Mangel so offensichtlich war, dass er ihn hätte kennen müssen.
2. Der Betrag muss innerhalb von fünf Jahren nach seiner Zahlung zurückgefordert werden. Diese Frist gilt nicht, wenn der Empfänger die Verwaltung bewusst getäuscht hat, um den betreffenden Betrag zu erlangen.

Kapitel VI

DISZIPLINARORDNUNG

Artikel 18

Disziplinarstrafe und -verfahren

1. Gegen Delegierte Europäische Staatsanwälte, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflichten gemäß der EUStA-Verordnung, Artikel 124 BBSB oder den vorliegenden Vorschriften verletzen, kann eine Disziplinarstrafe verhängt werden.
2. Werden dem Europäischen Generalstaatsanwalt Tatsachen zur Kenntnis gebracht, die auf eine Verletzung der Dienstpflichten im Sinne von Absatz 1 schließen lassen, so kann er eine Verwaltungsuntersuchung einleiten, um zu prüfen, ob eine solche Dienstpflichtverletzung vorliegt.
3. Die Arten von Dienstvergehen, die eine Disziplinarstrafe nach sich ziehen können, und das Disziplinarverfahren gegen Delegierte Europäische Staatsanwälte werden in einem gesonderten Beschluss (im Folgenden „Beschluss über das Disziplinarverfahren“) festgelegt, der vom Kollegium auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts erlassen wird.
4. Diese Bestimmungen lassen die Unabhängigkeit der Delegierten Europäischen Staatsanwälte im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der EUStA-Verordnung unberührt.

Artikel 19

Zusammensetzung des Disziplinarrats

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 des Anhangs IX des Statuts werden das für den Disziplinarrat geltende Verfahren und seine Zusammensetzung in dem Beschluss über das Disziplinarverfahren festgelegt.

Artikel 20

Vorläufige Dienstenthebung

1. Die Bestimmungen der Artikel 23 und 24 des Anhangs IX des Statuts gelten entsprechend für die Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts.
2. Die Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts wird vom Kollegium auf Vorschlag des Disziplinarrats getroffen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass der disziplinarrechtliche Verstoß zu der Disziplinarstrafe der Entlassung führen könnte.

Artikel 21

Disziplinarstrafen

1. Die für Delegierte Europäische Staatsanwälte geltenden Disziplinarstrafen werden in dem Beschluss über das Disziplinarverfahren festgelegt.
2. Abweichend von Artikel 11 des Anhangs IX des Statuts werden Disziplinarstrafen gegen Delegierte Europäische Staatsanwälte vom Kollegium nur auf Vorschlag des Disziplinarrats und in Übereinstimmung mit dem Beschluss über das Disziplinarverfahren verhängt.

Kapitel VII

BESONDERE VORSCHRIFTEN

Artikel 22

Delegierte Europäische Staatsanwälte, die Aufgaben als nationale Staatsanwälte wahrnehmen

1. Ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt darf nur dann weiterhin Aufgaben als nationaler Staatsanwalt gemäß Artikel 13 Absatz 3 der EUStA-Verordnung wahrnehmen, wenn dies nach der gemäß Artikel 13 Absatz 2 der EUStA-Verordnung zwischen dem Europäischen Generalstaatsanwalt und der einschlägigen Behörde des Mitgliedstaats des jeweiligen Delegierten Europäischen Staatsanwalts erzielten Einigung gestattet ist.
2. Nimmt ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt eines Mitgliedstaats auch Aufgaben als nationaler Staatsanwalt gemäß Artikel 13 Absatz 3 der EUStA-Verordnung wahr, so zahlt die EUStA die Vergütung entsprechend Artikel 14 der vorliegenden Vorschriften, und der Mitgliedstaat leistet der EUStA eine Erstattung für die tatsächlich als nationaler Staatsanwalt geleistete Arbeit.

Artikel 23

Besondere Bedingungen

1. In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 3 der EUStA-Verordnung unterrichtet ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt, der weiterhin Aufgaben als nationaler Staatsanwalt wahrnimmt, seinen die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt über jede Situation, die ihn daran hindert, seinen Pflichten in seiner Eigenschaft als Delegierter Europäischer Staatsanwalt nachzukommen, einschließlich eines etwaigen Interessenkonflikts.
2. Artikel 8 Absatz 1 der vorliegenden Vorschriften gilt uneingeschränkt für Delegierte Europäische Staatsanwälte, die weiterhin Aufgaben als nationale Staatsanwälte wahrnehmen.
3. Die Kriterien, nach denen im jeweiligen Einzelfall die vom Delegierten Europäischen Staatsanwalt im Namen der EUStA und im Namen der nationalen Behörden monatlich tatsächlich geleistete Arbeit bewertet wird, sowie die genauen Modalitäten, nach denen der Mitgliedstaat der EUStA eine Erstattung leistet, werden in einer Arbeitsvereinbarung zwischen der EUStA und der einschlägigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt.

Artikel 23a⁴

Ausnahmefälle

1. In Ausnahmefällen kann einem Delegierten Europäischen Staatsanwalt gestattet werden, für einen in der in Artikel 22 Absatz 1 genannten Vereinbarung festzulegenden Zeitraum [von mindestens einem Monat und nicht länger als [2] Jahren] ausschließlich Aufgaben als nationaler Staatsanwalt wahrzunehmen.
2. Der Vertrag des Delegierten Europäischen Staatsanwalts, der ausschließlich Aufgaben als nationaler Staatsanwalt wahrnimmt, muss einen Verweis auf diese Vereinbarung und die voraussichtliche/maximale Dauer enthalten.
3. Nimmt ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt ausschließlich Aufgaben als nationaler Staatsanwalt wahr, so wird er weiterhin von der zuständigen nationalen Behörde in seiner Funktion als nationaler Staatsanwalt und gemäß den gelten nationalen Vorschriften bezahlt.
4. Während des Zeitraums, in dem ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt ausschließlich Aufgaben als nationaler Staatsanwalt gemäß Absatz 1 wahrnimmt, gelten die Bestimmungen der Artikel 7 und 8, des Artikels 9 Absatz 3, des Artikels 10 Absatz 2, des Artikels 11 Absatz 2, der Artikel 12 bis 17, des Artikels 22, des Artikels 23 Absätze 2 und 3 nicht.

4 Dieser Artikel wurde durch Artikel 1.I des Beschlusses des Kollegiums 017/2021, der am 24. März 2021 in Kraft trat, hinzugefügt.

5. Wird die in Artikel 22 Absatz 1 genannte Vereinbarung im Hinblick auf in Einklang mit Absatz 1 eingestellte Delegierte Europäische Staatsanwälte geändert, so werden diese Delegierten Europäischen Staatsanwälte gemäß den allgemeinen Vorschriften dieses Beschlusses bzw. gemäß Artikel 22 und 23 eingestellt. Der in Artikel 13 Absatz 1 genannte Zeitraum wird ab dem Tag der entsprechenden Vertragsänderung des Delegierten Europäischen Staatsanwalts berechnet.

Kapitel VIII

KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

Artikel 24

Kündigung des Vertrags

1. Wünscht ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt eine vorzeitige Kündigung, beträgt die Kündigungsfrist drei Monate. Das Kollegium kann die Kündigungsfrist verkürzen. Die EUStA setzt den betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich in Kenntnis, damit die Position des Delegierten Europäischen Staatsanwalts gemäß Artikel 17 Absatz 5 der EUStA-Verordnung zeitnah neu besetzt werden kann.
2. Die EUStA kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Delegierte Europäische Staatsanwalt nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, nachdem ihm Krankheitsurlaub gemäß Artikel 10 gewährt wurde, sein Amt nicht wieder aufnehmen kann. Die Kündigung wird dem Delegierten Europäischen Staatsanwalt sowie der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unverzüglich mitgeteilt.
3. Nach Abschluss des Disziplinarverfahrens kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.
4. Der Vertrag wird von der EUStA fristlos gekündigt, wenn das Kollegium auf begründeten Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts feststellt, dass der Delegierte Europäische Staatsanwalt die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 der EUStA-Verordnung nicht mehr erfüllt oder aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann.

Kapitel IX⁵

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am Tag ihrer Annahme durch das Kollegium der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) in Kraft.

5 Diese Bezeichnung wurde durch Artikel 1.II des Beschlusses des Kollegiums 017/2021 aufgenommen, der am 24. März 2021 in Kraft trat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. September 2020

Für das Kollegium

Laura Codruța KOVESI
Europäische Generalstaatsanwältin